Stand: 17.07.2024

Stellungnahme des BDH zum Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeicher

Der BDH begrüßt prinzipiell den Entwurf des GeoWG vom 27.06.2024 und sieht darin das sinnhafte Ziel, den bürokratischen Aufwand bei der Erschließung von Geothermie und anderer Wärmequellen bei der Errichtung von Wärmepumpen und Wärmespeichern abzubauen und potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn zu regeln.

Der BDH sieht einen ersten Schritt zur Erleichterung von Erdwärmeprojekten in der Klarstellung, dass oberflächennahe Geothermie bei einer Teufe bis zu 400m kein bergfreier Bodenschatz im Sinne des Bergrechts darstellt und schafft damit eine wesentliche Erleichterung und Harmonisierung (Abgleich mit Bundesberggesetz), da ein administrativer Aufwand für die Genehmigung der Erschließung von Erdwärmeprojekten als auch für die Bergbehörden wegfallen.

Hierzu aber einige Anmerkungen unsererseits:

Der §7 GeoWG – Nutzungsbeeinträchtigungen - soll das privatrechtliche Verhältnis von Grundstückseigentümern klären, wenn bereits ein Nachbargrundstück über eine Erdwärmepumpe verfügt und eine neue geothermische Anlage errichtet werden soll.

Bei erdgekoppelten Wärmepumpen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine „unwesentliche Beeinträchtigung“ handelt, wenn die Ausführung nach dem Stand der Technik (Ausführung nach VDI 4640 Blatt 2) erfolgt.

- Bei direkter Nutzung von Grundwasser (Brunnen)

Bei direkter Nutzung von Grundwasser findet mehrheitlich eine grundstücksübergreifende Beeinträchtigung statt. Dies wird im Wasserrecht geregelt. Eine negative Beeinflussung von bestehenden Anlagen ist auszuschließen. Mit zunehmender Anzahl stellt dies bereits eine kaum noch lösbare Herausforderung dar.

- Bei Erdwärmesonden

Wasserrechtliche Anforderungen an eine Temperaturveränderung bezogen auf die Grundstückgrenze sind sehr inhomogen. Im Folgenden findet sich eine Formulierung der Stadt Hamburg: „Die Erdwärmeanlagen dürfen keine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke hervorrufen, d.h. die Temperaturunterschiede an den Grundstücksgrenzen dürfen max. 1 K zur ungestörten Temperatur betragen.“

In vielen Ländern findet keine Behandlung einer grundstückübergreifenden Beeinträchtigung im Wasserrecht statt. Auch wird in der Praxis eine grundstücksübergreifende Nutzung nur selten durch Grunddienstbarkeit oder Gestattung legitimiert. Somit existiert hier sicherlich ein „rechtliches Vakuum“.

- Arten der Quellenerschließung für Wärmepumpen

In der Regel ist die Wärmequellenanlage technisch und räumlich von der eigentlichen Wärmepumpenanlage getrennt. Der Gesetzentwurf bezieht sich im Wortlaut ausschließlich auf die Quellenerschließung über (Sonden-) Bohrung. Dies lässt andere Arten der oberflächennahen Geothermie-Nutzung bei Wärmepumpensystemen außer Acht.

Weitere Wärmequellen (z.B. Außenluft, Grundwasser, Kollektoren, Energiezäune, Oberflächenwasser, Abwasser, Abwärme etc.) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.